



**Beschluss**

in dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
[REDACTED]  
gesetzlich vertreten durch die Eltern [REDACTED]  
[REDACTED]

- Kläger -

Proz.-Bev.: Rechtsanwältin [REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

Landkreis [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

- Beklagter -

Die 11. Kammer des Sozialgerichts Heilbronn  
hat am 16.12.2024 in Heilbronn  
durch die Richterin am Sozialgericht Schuster  
ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

**Es wird gemäß § 202 Satz 1 SGG i.V.m. § 278 Absatz VI ZPO festgestellt, dass der  
Rechtsstreit durch folgenden Vergleich beendet ist:**

1. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass mit dem ausgezahlten persönlichen Budget in den Monaten März 2024 bis August 2024 auch der vorliegende streitgegenständliche Zeitraum der Klage abgedeckt ist. Die Beteiligten vereinbaren daher, dass der Beklagte auf eventuelle Rückforderungen des persönlichen Budgets im gesamten Zeitraum vom 01.06.2023 bis einschließlich 31.08.2024 verzichtet.
2. Mit Ziffer 1 des Vergleiches sind alle gegenseitigen Ansprüche der Beteiligten zum persönlichen Budget im Zeitraum 01.06.2023 bis einschließlich 31.08.2024 abgegolten.
3. Die Beteiligten erklären den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt.
4. Der Beklagte erstattet die Hälfte der außergerichtlichen Kosten des Klägers.
5. Der Vergleich ist für beide Seiten binnen 2 Wochen nach Zustellung des Protokolls schriftlich zu Gericht widerrufbar.

Die Beteiligten haben übereinstimmend vereinbart, dass die Widerrufsfrist bis zum 13.12.2024 verlängert wird. Die Beteiligten haben den Vergleich nicht widerrufen.

Den oben stehenden Vergleichsvorschlag haben die Beteiligten übereinstimmend außergerichtlich um folgende Punkte ergänzt:

1. Die Beteiligten sind sich einig, dass der Vergleich den Zeitraum 01. Juni 2023 bis 31. Dezember 2025 betrifft.
2. Die Kostenzusage für das Persönliche Budget vom 10. Juli 2024 wird für die Zeit ab 01. September 2024 aufgehoben.
3. Es erfolgt die verbindliche Zusage von der Klägerseite, dass mit dem Vergleich alle bisherigen Themen mit der ambulanten Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe, einschließlich Freizeit und Assistenz, erledigt sind und keine

weiteren Anträge, einschließlich Überprüfungsanträge, in der Hinsicht gestellt werden.

4. Es wird vereinbart, dass im Fall einer Aufnahme in eine vollstationäre Einrichtung der Vergleich ab dem Zeitpunkt der Aufnahme für die Zukunft gegenstandslos wird.
5. Es wird ab dem 01. September 2024 bis 31. Dezember 2025 ein monatliches Persönliches Budget für Eingliederungshilfeleistungen, inklusive Pflegeleistungen, in Höhe von 6381,00 € ausbezahlt. Es erfolgt keine Prüfung der Verwendung der Mittel durch die Eingliederungshilfe in diesem Zeitraum.
6. Das Pflegegeld wird ab 01. September 2024 nicht mehr auf den Beklagten übergeleitet. Das Pflegegeld und die Verhinderungspflege sind vom Vergleich nicht betroffen.
7. Es ergeht neben dem Vergleich eine Kostenzusage an die Firma [REDACTED] für die Erbringung der Pflege und Assistenzleistungen an 20 Nächten mit je 12 Stunden im Monat.
8. Solange kein Personal für eine Betreuung der 20 genehmigten Nächte gefunden wurde, erhält die Klägerseite längstens bis 31.12.2025 zusätzlich pro Nacht, welche nicht abgedeckt werden kann, eine Zahlung mit einem Stundensatz von 15,50 € x 12 Stunden pro Nacht. Es erfolgt eine Pauschale Auszahlung ohne eine Prüfung der Verwendung der Mittel. Der Stundensatz dient ausschließlich als Berechnungsgrundlage für diesen Vergleich, ohne dass der Kläger und seine Familie diesen als angemessenen Stundenlohn anerkennen.
9. Sollte die [REDACTED] mehr als 20 Nächte pro Monat leisten, erfolgt eine neue Vereinbarung zum Persönlichen Budget.

Durch den zustande gekommenen Vergleich ist der Rechtsstreit nach § 101 Absatz 1 SGG erledigt.

Dieser Beschluss ist nach § 202 Satz 1 SGG i.V.m. § 278 Abs. 6 Satz 2 ZPO unanfechtbar (vgl. Greger in: Zöller, ZPO-Kommentar, 32. Aufl. 2018, § 278 ZPO Rn. 35a).

Schuster

Richterin am Sozialgericht